

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 15/0135</b>
<b>604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften</b>			<b>Datum: 18.03.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	Möller, Jörg	<b>Tel.:</b> -217	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	604/Herr Jörg Möller -lo		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
-----------------------	-----------------------	----------------------

Umweltausschuss		Anhörung
-----------------	--	----------

## Beantwortung der Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops zum Starkverschmutzer-Zuschlag zur Abwassergebühr, TOP 8.7 , Umweltausschuss vom 21.01.2015

Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops:

„In den bisher für die Schmutzwasserbeseitigung geltenden Satzungen waren Zuschläge zur Abwassergebühr für die Einleitung besonders stark verschmutzten Abwassers vorgesehen.

In den von der Verwaltung vorgelegten Entwürfen zur Neufassung beider Satzungen, die von der Stadtvertretung am 18.11.2014 beschlossen worden waren, waren entsprechende Bestimmungen nicht mehr enthalten.

Auf die Frage nach der Begründung für den Wegfall dieser Regelung hat die Verwaltung gemäß Protokoll der Sitzung des Umweltausschusses vom 19.11.2014 wie folgt geantwortet:

„Die Erhebung pauschaler Starkverschmutzer-Zuschläge ist ohne einen entsprechenden Nachweis der tatsächlichen verschmutzungsunabhängigen Mehrkosten im Einzelfall (wie hoch ist der tatsächliche Aufwand für den Betrieb und die Reinigung?) nicht mehr rechtskonform. Schon deshalb nicht, da die Stadt Norderstedt selbst keinen verschmutzungsabhängigen Beitrag für die Reinigung des Abwassers zahlt. Aus diesem Grund wurde dieser Passus nicht mehr in die neue Schmutzwassergebührensatzung aufgenommen.“

Vor diesem Hintergrund wird angefragt:

1. Hat es in der Vergangenheit Fälle gegeben, in denen auf der Grundlage der alten Satzung Zuschläge erhoben worden sind?
  - Wenn ja, wann war das und welche Sachverhalte lagen diesen Fällen im Einzelnen zugrunde (Abwassermenge, Verschmutzungsgrad, Art der Verschmutzung und Belegenheit des betroffenen Grundstücks)? Hat es diesbezüglich Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren gegeben und falls ja, mit welchem Ausgang?
  - Wenn nein, warum nicht?
2. Gibt es nach Auffassung der Verwaltung die Möglichkeit, derartige Zuschläge rechtmäßig zu erheben und unter welchen Voraussetzungen?
  - Wenn ja, wie hoch wäre der zusätzliche Verwaltungsaufwand schätzungsweise?
  - Wenn nein, warum nicht?
3. Gibt es Gemeinden in Schleswig-Holstein, in denen rechtmäßig derartige Zuschläge erhoben werden und wie die Praxis dieser Kommunen im Einzelnen?‘

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Auf Grundlage der alten Schmutzwassersatzung wurde bei drei Betrieben ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben (Betrieb I Gutenbergring 40 – 52; Betrieb II Segeberger Chaussee 132; Betrieb III Am Stammgleis 9).

Zugrunde lagen hier jeweils routinemäßige Abwasserkontrollen, bei denen erhöhte BSB5-Werte festgestellt wurden (Stichproben). Danach erfolgten in Absprache mit den jeweiligen Betrieben Ermittlungsmaßnahmen zur Feststellung eines Jahresdurchschnitts-BSB5-Gehaltes, der zur Festsetzung eines Starkverschmutzerzuschlages gemäß Satzung erforderlich war. Hier wurden über einen festgelegten Zeitraum mehrere Proben entnommen und analysiert. Aus den Ergebnissen wurden Jahresdurchschnittswerte ermittelt. Die Ermittlungsmaßnahmen wurden jeweils in enger Abstimmung mit den Betrieben durchgeführt, da ein rechtlicher Rahmen zur Ermittlung eines Jahresdurchschnittswertes in der Satzung nicht vorgesehen war.

Es hat bezüglich der Gebühreinzuschläge keine gerichtlichen Auseinandersetzungen gegeben, da alle Maßnahmen zur Wertermittlung und Gebührensatzung in enger Zusammenarbeit mit den Betreibern abgestimmt wurden. Auf die Rechtmäßigkeit einer Satzungsregelung wurde seitens der Betreiber offenbar vertraut.

Folgende Daten wurden erstmalig ermittelt:

Betrieb I: 1999; Jahresdurchschnittswert BSB5 14.525 mgO<sub>2</sub>/l; Jahresabwassermenge 1.464 cbm  
Betrieb II: 2006; Jahresdurchschnittswert BSB5 9.128 mgO<sub>2</sub>/l; Jahresabwassermenge 12.663 cbm  
Betrieb III: 2009; Jahresdurchschnittswert BSB5 1.386 mgO<sub>2</sub>/l; Jahresabwassermenge 31.633 cbm

Zu Frage 2:

Über die Rechtmäßigkeit von der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen muss aus Sicht der Verwaltung ein Gericht im Einzelfall entscheiden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist es unzulässig, einen Betrieb mit zusätzlichen Gebühren für eine Starkverschmutzung zu belasten, wenn gar keine erhöhten Kosten für den Kanal-/Klärwerksbetreiber entstehen. Die Stadt Norderstedt, die selbst kein Klärwerk betreibt, müsste somit von den Klärwerksbetreibern zunächst selbst mit erhöhten Gebühren für eine Starkverschmutzung belastet werden, um diese an einen etwaigen Verursacher weiterzuleiten. Dieses war bisher in Norderstedt nicht der Fall. Es wurden seitens der Stadt demnach einzelnen Betreibern zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, ohne dass diese tatsächlich entstanden sind. Als Grundvoraussetzung für eine „rechtmäßige Gebührenerhöhung“ müsste aus Sicht der Verwaltung die Stadt zunächst selbst mit erhöhten Gebühren für eine Starkverschmutzung belastet werden. Dann wäre es erforderlich, einen potenziellen Verursacher im betroffenen Netzsystem zu ermitteln. Dazu wären spezifische Überwachungen bei sämtlichen Indirekteinleitern notwendig. Ist ein möglicher Verursacher ermittelt, wäre diesem die Verursachung der zusätzlichen Kosten durch Starkverschmutzung nachzuweisen. Hierzu wäre ein Jahresdurchschnitts-BSB5-Gehalt zu ermitteln, welcher rechtlich gesichert nur durch eine mengenproportionale Permanentüberwachung möglich erscheint (automatische, fest installierte Probenahmegeräte im betrieblichen Abwasserstrom). Dieses verursacht einen hohen apparativen, analytischen und personellen Aufwand.

Möglicherweise wird zukünftig vom Abwasserzweckverband Pinneberg ein Verschmutzungszuschlag für die von Norderstedt abgeleiteten Abwässer erhoben. Dort werden derzeit Un-

tersuchungen an der Übergabestelle durchgeführt. Danach liegt der Verschmutzungsgrad im Grenzbereich zur Zuschlagspflicht. Sollten es zur Zuschlagspflicht kommen, ist ggf. wieder ein entsprechender Passus in die Satzung aufzunehmen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Abwasser aus normalen Haushalten einen sehr hohen Anteil am Verschmutzungsrad hat. So muss in den letzten Jahren verstärkt festgestellt werden, dass z. B. der Fettgehalt im Abwasser aus reinen Wohngebieten enorm zugenommen hat.

Ob ein ermittelter Betrieb mit starkverschmutztem Abwasser dann alleine für einen erhöhten BSB5-Gehalt an einer Übergabestelle, über die auch andere Einleiter entwässern, verantwortlich gemacht werden kann, bleibt somit fraglich.

### Zu Frage 3

Gemäß Auskunft von Frau Weißmann des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg gibt es im Verbandsbereich keine satzungsgeregelten Starkverschmutzerzuschläge, weil diese nicht rechtmäßig erscheinen. Diese Ansicht sei das eindeutige Ergebnis eines VKU-Arbeitskreises (Verband kommunaler Unternehmen). In Henstedt-Ulzburg und Elmshorn gibt es allerdings vertragliche Vereinbarungen, die im Einvernehmen mit Betreibern und mit viel Verhandlungsgeschick vereinbart wurden. Den Betreibern ist in solchen Fällen bekannt, dass sie stark belastetes Abwasser einleiten.